

Reglement für das Befahren der Gemeindestrassen im Berggebiet mit Motorfahrzeugen

Gestützt auf Art. 15 eidg. WaG, Art. 20 kant. WaG, Art. 16 kant. WaV und auf Art. 3 SVG sowie Art. 7, 10 und 13 GAV z. SVG, von der Gemeindeversammlung beschlossen am 24. Oktober 1997

Art. 1: Wald- und Bergstrassen ohne Fahrverbot

Die folgenden Wald- und Bergstrassen haben die Funktion von Erschliessungsstrassen und stehen dem Motorfahrzeugverkehr offen:

- Dorf bis Scheibenboden
- Dorf bis Pflanzgarten
- Dorf bis Holzlagerplatz Käppeli

Art. 2: Fahrverbot mit Ausnahmegewilligung

Alle übrigen Wald- und Bergstrassen, welche, nebst der Forst- und Landwirtschaft, auch noch weiteren Zwecken dienen. Es gilt ein Fahrverbot für Motorfahrzeuge mit Ausnahmen gemäss Art. 4 und 5 dieses Reglementes.

Art. 3: Höchstgewicht/Höchstbreite

Auf den Wald- und Bergstrassen gelten folgende Einschränkungen:

- Höchstgewicht 13 t
- Höchstbreite 2.30 m

Ausnahmen mit einem Höchstgewicht von 18 t

- Köpfweg Burgherteli-Untertöbeli
- Salazerweg bis Holzlagerplatz Brida
- Flumis-Käppeli-Anschluss Mastrilserweg

Art. 4: Ausnahmen ohne Bewilligung

Keiner Bewilligung bedürfen:

- a) Alle Dienstfahrten von Polizei, Forstdienst, Wildhut, Sanität, Feuerwehr, Zivilschutz, Öl- und Chemiewehr, Fahrten zur Ausübung landwirtschaftlicher Tätigkeiten sowie Fahrten zum Zweck der Erfüllung amtlicher oder gesetzlicher Tätigkeiten (z.B. Kaminfeger, Feuerschau, Gericht für Augenscheine usw.) sowie Fahrten im Dienste des Bundes;
- b) Fahrten von Ärzten und Tierärzten in beruflicher Tätigkeit;
- c) Fahrten anlässlich von Unglücks-, Brand- und Katastrophenfällen die von einer zuständigen Stelle angeordnet werden;
- d) Fahrten an fahrverbotsfreien Tagen, welche vom Gemeindevorstand für bestimmte Anlässe festgelegt werden.

Art. 5: Ausnahmen mit Bewilligungspflicht

Der Gemeindevorstand erteilt auf Gesuch hin Fahrbewilligungen mit Gebührenpflicht für:

- a) Fahrzeuge von Lieferanten, Handwerker usw. zur Ausübung ihrer Tätigkeit;
- b) Zubringer für bestimmte Zwecke wie Hirtenbesuche, Hüttenbesuche, Alpbesuche, usw.;
- c) Fahrzeuge von Grundeigentümern, Pächtern und Mietern für die Zufahrt zu ihren Liegenschaften;
- d) Fahrzeuge gehbehinderter Personen.

Art. 6: Bewilligungsgebühren

Für Fahrzeuge bis 3.5 t werden folgende Gebühren zur Ausstellung einer Fahrbewilligung erhoben:

- | | | |
|----------------------|-----------|--|
| a) Jahresbewilligung | CHF 80.00 | gültig für das Kalenderjahr |
| b) Wochenbewilligung | CHF 20.00 | gültig für 7 Tage (Ausstelltag + 6 Tage) |
| c) Tagesbewilligung | CHF 10.00 | gültig für den Ausstelltag |

Für Motorräder ist die Hälfte, für Fahrzeuge über 3.5 t das Doppelte dieser Ansätze zu entrichten.

Die Bewilligungen werden auf der Gemeindekanzlei während den Schalterstunden und an speziell bezeichneten Verkaufsstellen ausgestellt. Fahrbewilligungen für CHF 10.00 oder CHF 20.00 können auch über das Mobiltelefon beantragt und bezahlt werden.

Die Bewilligung ist nicht übertragbar. Sie ist am Fahrzeug gut sichtbar anzubringen oder über das Mobiltelefon zu registrieren.

Art. 7: Besondere Vorschriften

Der Gemeindevorstand kann bei ungünstigen Strassenverhältnissen alle Fahrten verbieten oder für bestimmte Zeiten und/oder Fahrzeugkategorien Beschränkungen erlassen.

Abschrankungen sind nach jeder Durchfahrt wieder zu schliessen.

Das an die Strassen angrenzende Gelände darf nicht befahren werden.

Bei Schäden und Unfällen haftet der Werkeigentümer nur im Rahmen der Werkeigentümerhaftung (Art. 58 OR).

Art. 8: Strafbestimmungen

Übertretungen dieses Reglementes werden durch den Gemeindevorstand mit Bussen bis zu CHF 1'000.--, im Wiederholungsfalle bis CHF 5'000.-- bestraft.

Der Missbrauch der Bewilligung kann dauernden oder zeitweiligen Entzug derselben zur Folge haben.

Art. 9: Vollzug

Der Vollzug dieses Reglementes liegt beim Gemeindevorstand. Er kann diese Kompetenz an Gemeindefunktionäre delegieren.

Die Bussverfügung muss schriftlich erfolgen und ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen (Art. 23 GAV z. SVG).

Art. 10: Publikation und Signalisation

Die mit diesem Reglement erlassenen Ausnahmen und Verkehrsbeschränkungen sind zu veröffentlichen. Die Signalisation hat im Benehmen mit der kantonalen Verkehrspolizei zu erfolgen.

Art. 11: Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung der Vorschriftssignale durch das Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement und der Anbringung der entsprechenden Signalisation an Ort und Stelle in Kraft (Art. 13 Abs. 2 GAV zum SVG).

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 24.10.1997.

Teilrevidiert durch die Gemeindeversammlung vom 15.12.2009 und vom 01.10.2015.

Für die Gemeinde Untervaz

Der Gemeindepräsident:
sig. Hs. Krättli-Hardegger

Die Gemeindegemeinschaft:
sig. I. Hitz